

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vertretung

1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft der Freunde der Oper und des Balletts Halle e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, jeder für sich allein, vertreten.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein unterstützt die Oper Halle und deren Ballett bei der Realisierung ihrer Ziele finanziell, ideell und organisatorisch, insbesondere durch seine Öffentlichkeitsarbeit. Er arbeitet zu diesem Zweck eng mit der Leitung der Oper Halle und darüber hinaus derjenigen der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle zusammen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er kann künstlerisch tätige Mitglieder der Oper Halle durch Vergabe eines Förderpreises oder auf andere Weise unterstützen, wobei die Unterstützung ausschließlich der beruflichen Forderung des Künstlers dient.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag.
3. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein kann Personen, die sich um den Verein oder die Oper Halle besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht; Stimmrecht haben sie nur, wenn sie zugleich Mitglieder im Sinne von § 4 sind.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - bei Personengesellschaften durch deren Auflösung,
 - bei juristischen Personen infolge Löschung oder Auflösung,
 - durch Austritt.
1. Der Austritt wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn er bis zum 30. September desselben gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird, ansonsten zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - den fälligen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht in angemessener Frist zahlt,
 - durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ruf schädigt oder seine satzungsmäßige Arbeit erheblich und nachhaltig behindert.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann demgegenüber die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Aufhebung der Entscheidung beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der ihn auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen; es gilt § 11.

§ 8 Beiträge

1. Es gibt folgende Beiträge
 - einfacher Mitgliedsbeitrag,
 - ermäßigter Familienbeitrag für Mitglieder in Familiengemeinschaft,
 - erhöhter Jahresbeitrag für Personengesellschaften und juristische Personen
2. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag ist zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

§ 9 Spenden

Der Verein ist berechtigt, von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden entgegenzunehmen.

§ 10 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der Gemeinnützigkeit verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Erbringen Vereinsmitglieder kostenlose Leistungen für den Verein, haben sie Anspruch auf Ersatz in Form einer Zuwendungsbestätigung. Der Aufwandsersatz ist durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu beschließen. Eines davon muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

2. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
3. Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder oder eine Rückerstattung eingezahlter Beiträge oder Spenden ist ausgeschlossen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal je Geschäftsjahr in dessen erster Hälfte statt. Auf schriftlichen Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder nach § 4, in dem der Versammlungszweck anzugeben ist, hat der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung zu laden.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Satzung und deren Änderung,
 - die Tagesordnung,
 - die Anzahl der Vorstandsmitglieder (§ 12 Ziff. 1),
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Höhe der Jahresbeiträge,
 - die Aufnahme eines neuen Mitglieds, wenn der Vorstand dieses abgelehnt und der Bewerber dies beim Vorstand beantragt hat,
 - Anträge nach § 7 Ziff. 3.
5. Die Mitgliederversammlung berät über das Jahresprogramm des Vereins und unterbreitet dem Vorstand entsprechende Vorschläge.
6. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt einen Monat; die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder durch elektronische Post, ihr ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen
7. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen; sie sollen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen. Über die Aufnahme weiterer Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
9. Die ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die zu Protokoll festzustellen ist, beschlussfähig. Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse und Wahlentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Die Abstimmung erfolgt regelmäßig durch Handaufheben, es sei denn, dass mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragen. Blockwahlen sind zulässig.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende (die stellv. Vorsitzenden),
 - der Schatzmeister,
 - der Schriftführer,
 - und bis zu 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand und jedes Mitglied kann der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zum Vorstand unterbreiten. Die Wahl erfolgt gemäß § 11 Ziff. 9 und 10.
3. Die Amtszeit des Vorstandes und der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Neuwahl des Vorstandes hat regelmäßig vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Erfolgt eine satzungsgemäße Neuwahl innerhalb dieser Frist nicht, bleiben Vorstand und Kassenprüfer geschäftsführend im Amt.
4. Scheiden der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des §6 Abs.1 während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu dessen Neuwahl stattzufinden. Die Amtszeit des nachfolgenden Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandes.
5. Scheidet ein weiteres Mitglied im Sinne des § 6 Abs.1 während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand durch Beschluss ein Vereinsmitglied in diese Funktion mit Stimmrecht, kooptieren. Im Übrigen kann der Vorstand weitere Mitglieder – ohne Stimmrecht im Vorstand – kooptieren und ihnen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 1 Ziff. 3 und führt die Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand beschließt
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Förderung von Künstlern (§ 2 Ziff. 4),
 - die Durchführung von öffentlichen und vereinsinternen Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszweckes, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Leitung der Oper Halle.

§ 13. Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vereins unmittelbar nach Abschluss des Geschäftsjahres.
2. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 14 Auflösung des Vereins; Vereinsvermögen

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlusses.
2. Sie ist als gesonderter Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung in der Einladung anzukündigen.
3. Sie darf nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der auf die Mitglieder entfallenden Stimmen in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so

muss innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle (Saale), mit der Auflage das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 15 Sprachregelung; Inkrafttreten

1. Die vorstehenden Personenbezeichnungen gelten stets für weibliche und für männliche Personen gleichermaßen.
2. Diese Satzung tritt am 19.03.2018 in Kraft und tritt an die Stelle der Satzung vom 12.06.2017.